



Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-490190/2022-8

Graz, am 19.10.2022

Ggst.: Talkbergbau am Rabenwald, Imerys Talc Austria GmbH,  
Stubenberg, Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Imerys Talc Austria GmbH  
Talkbergbau am Rabenwald**

Umweltverträglichkeitsprüfung

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages des Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Imerys Talc Austria GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 58855 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Talkbergbau am Rabenwald“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1, 2, 6 und 7) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 18. Mai 2022 hat der Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben der Imerys Talc Austria GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 58855 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Talkbergbau am Rabenwald“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat das Rodungsansuchen vom 26. April 2022 samt Einreichprojekt (Beilage 1) vorgelegt. Das Einreichprojekt umfasst:

- Anhang 1: Grundbuchsauszüge
- Anhang 2: Vollmacht
- Anhang 3: Bescheid der Montanbehörde Süd vom 3. Februar 2022, GZ: 2021-0.403.095
- Anhang 4: Bescheide des Berghauptmannes (der Montanbehörde Süd) vom 24. April 1980, ZI: 1516/79, vom 27. Oktober 1980, ZI: 2205/80, vom 29. April 1980, ZI: 1517/79, vom 23. Dezember 1988, ZI: 62 022/5/88 und vom 3. Jänner 2008, GZ: BMWA-67.050/0199-IV/10/2007
- Anhang 5: Lageplan zum Rodungsansuchen vom 5. April 2022
- Anhang 6: Lageplan zum Rodungsansuchen mit Tagbaugrundriss vom 5. April 2022

**II.** Die Projektwerberin, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat am 21. September 2022 zum Feststellungsantrag der Forstbehörde Stellung genommen und folgende Unterlagen vorgelegt:

- Änderung des Rodungsansuchens von April 2022 (Beilage 2)
- Bescheid des Berghauptmannes der Berghauptmannschaft Graz vom 24. April 1980, ZI: 1516/79 (Beilage 3)
- Bescheid des Berghauptmannes der Berghauptmannschaft Graz vom 27. Oktober 1980, ZI: 2205/80 (Beilage 4)
- Bescheid des Berghauptmannes der Berghauptmannschaft Graz vom 29. April 1980, ZI: 1517/79 (Beilage 5)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 17. Oktober 2019, GZ: BHHF-133423/2019-4 (Beilage 6)
- Lageplan Bergwerksberechtigung/Rodungsflächen vom 28. Juli 2022 (Beilage 7)

**III.** Mit Schreiben vom 26. September 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**IV.** Die Umweltschwermetalle hat am 3. Oktober 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Betreiberin beabsichtigt, Rodungen auf einer Gesamtfläche von 3,3390 ha durchzuführen, in den letzten 10 Jahren wurden Rodungen auf insgesamt 17,0880 ha beantragt und bewilligt. Entgegen den Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Imerys Talc Austria GmbH sind die Abbauflächen, die im LSG Nr. 48 liegen, im Kataster nach wie vor als Wald ausgewiesen, die geplanten Rodungsflächen berühren das Schutzgebiet jedoch nicht. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen darf daher mitgeteilt werden, dass die Imerys Talc Austria GmbH infolge der Projekteinschränkung offenbar von ihrem Recht Gebrauch macht, ein nicht UVP-pflichtiges Vorhaben zu beantragen.“*

**V.** Am 11. Oktober 2022 hat die Standortgemeinde wie folgt Stellung genommen:

*„Es besteht seitens der Marktgemeinde Pöllau kein Einwand gegen die geplante Erweiterung des Talkbergbaus am Rabenwald. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Marktgemeinde Pöllau am Rabenwald mehrere Quellen besitzt, die grundlegend zur Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde beitragen bzw. verwendet werden. Es wird gebeten, diesen Umstand erforderlichenfalls im UVP-Feststellungsverfahren zu berücksichtigen.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Imerys Talc Austria GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 58855 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt als Rechtsnachfolgerin der Talkumwerke Naintsch GmbH den Talkbergbau Rabenwald in den politischen Gemeinden Floing und Anger im Bezirk Weiz sowie Stubenberg und Pöllau im Bezirk Hartberg – Fürstenfeld.

Der Abbau umfasst eine Fläche von ca. 66 ha.

Die bergrechtlichen Genehmigungen für diese Abbauflächen sind vorhanden (siehe Beilagen).

Zusätzliche Abbauflächen sind nicht verfahrensgegenständlich.

**II.** Antragsgegenstand sind Rodungen auf folgenden Flächen im Abbaugbiet (vgl. Beilage 7):

- Teilfläche 1: 1,1910 ha
  - Teilfläche 2: 1,1349 ha
  - Teilfläche 3: 0,5224 ha
  - Teilfläche 4: 0,4907 ha
- gesamt: 3,3390 ha

In den letzten 10 Jahren wurden Rodungsflächen im Ausmaß von 17,0880 ha mit folgenden Bewilligungen erteilt:

Bescheid vom 6. Juni 2014, GZ: ABT10-12427/2014-7
Bescheid vom 15. September 2015, GZ: 8.1-32/2015
Bescheid vom 17. Dezember 2019, GZ: ABT10-17636/2014-413
Bescheid vom 8. Juni 2020, GZ: ABT10-177178/2019-10
Bescheid vom 13. Juli 2020, GZ: ABT10-177178/2019-20
Bescheid vom 14. April 2022, GZ: ABT10-177178/2019-31

Die in den letzten 10 Jahren beantragten/genehmigten Rodungsflächen sowie die antragsgegenständlichen Rodungsflächen stellen sich wie folgt dar:

	<b>Flächen</b>
in den letzten 10 Jahren beantragte und bewilligte Rodungsflächen	17,0880 ha
davon im gegenständlichen Ansuchen erneut enthalten	-1,0131 ha
antragsgegenständliche Rodungsflächen	3,3390 ha
<b>Summe</b>	<b>19,4139 ha</b>

**III.** Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind vom gegenständlichen Rodungsvorhaben nicht betroffen.

**IV.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim antragsgegenständlichen Rodungsvorhaben handelt es sich auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit den bestehenden Rodungen um ein Änderungsvorhaben.

**IV.** Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 46		... b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> , wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; ...	... h) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; ...

FN<sup>15)</sup> Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. ....

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) .....

(3) .....

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) .....

**VI.** Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha bzw. 5 ha werden nicht überschritten. Das Ausmaß der in den letzten 10 Jahren beantragten/genehmigten Rodungsflächen und der beantragten Erweiterung beträgt 19,4139 ha, das Ausmaß der antragsgegenständlichen Rodungsfläche 3,3390 ha. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Mangels Lage des Rodungsvorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 ist der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht relevant.

Eine Kumulationsprüfung ist nicht durchzuführen. Die antragsgegenständlichen Rodungsflächen überschreiten die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % des Schwellenwertes (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000) nicht.

Zusätzliche Abbauf Flächen sind nicht antragsgegenständlich, sodass der Tatbestand der Z 26 UVP-G 2000 nicht zu prüfen ist.

**VII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Die Abteilungsleiterin i.V.

**Dr. Katharina Kanz**

*(elektronisch gefertigt)*